

## **Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung - BewPVO Görlitz)**

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 3108) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 3. April 2022 (SächsGVBl. S. 284), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Absatz 1b Nummer 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet sind.

### **§ 2 - Gebührenpflicht**

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Person, die den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat,
2. die Person, die die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Görlitz schriftlich oder elektronisch übernommen hat,
3. die Person, die für die Gebührenschuld einer anderen Person haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebührenzeitraum**

(1) Der Bewohnerparkausweis wird auf Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten oder für sechs Monate ausgestellt.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des bestehenden Ausweises beantragt werden.

### **§ 4 - Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt:

- für einen Zeitraum von zwölf Monaten: 120,00 Euro,
- für einen Zeitraum von sechs Monaten: 60,00 Euro.

(2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis oder die Ersatzausstellung im Falle des Verlustes wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Als Änderungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des ursprünglichen Bewohnerparkausweises bleibt durch eine Änderung unberührt.

## **§ 5 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Görlitz, 27.06.2025

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 5 i. V. m. 4 SächsGemO gilt für Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 5 i. V. m. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.